



# **Gleichbehandlungsbericht 2018**

**der**

**PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT**

**Ludwigshafen, den 19. März 2019**

## **Gliederung**

<b>Einführung – Selbsteinordnung</b>	<b>3</b>
<b>A) Maßnahmen zur Diskriminierungsfreiheit des Netzgeschäfts</b>	<b>4</b>
<b>I. Organisatorische Maßnahmen</b>	<b>4</b>
1. Änderung der Unternehmensorganisation	4
2. Ablauforganisation – Geschäftsprozesse	8
<b>II. Rechnungsmäßige Entflechtung</b>	<b>13</b>
<b>III. Informatorische Maßnahmen – Vertraulichkeit</b>	<b>13</b>
<b>IV. Marktauftritt – kommunikative Entflechtung</b>	<b>16</b>
<b>B) Gleichbehandlungsmanagement</b>	<b>16</b>
<b>I. Gleichbehandlungsbericht/-programm</b>	<b>17</b>
<b>II. Gleichbehandlungsbeauftragter</b>	<b>17</b>
<b>III. Vermittlungskonzept</b>	<b>17</b>
<b>IV. Überwachung – Sanktionen</b>	<b>18</b>
<b>C) Ausblick</b>	<b>18</b>

## Einführung – Selbsteinordnung

Die **PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT** (PFALZWERKE AG) hat ihr gesamtes Netzgeschäft einschließlich Netzeigentum auf die Pfalzwerke Netz AG ausgegliedert. Sie betätigt sich energiewirtschaftlich in den Bereichen Beschaffung und Vertrieb von Strom und Gas, Handel mit Strom und Vertrieb energienaher Dienstleistungen, z.B. der Projektierung von EEG-Anlagen sowie dem Bau und Betrieb öffentlicher Ladesäulen zur Elektro-Mobilität. Daneben nimmt sie übergreifende Zentralfunktionen (Shared Services) wahr. Wegen ihrer Beteiligung an der Pfalzwerke Netz AG gilt sie gem. § 3 Nr. 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) als vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen (VIU).

Die **Pfalzwerke Netz AG** hat ca. 360.000 verbrauchende und verteilende Kunden an ihr Stromverteilernetz angeschlossen. Sie ist vorrangig als Verteilernetzbetreiber (VNB) tätig, fungiert auch als grundzuständiger Messstellenbetreiber (gMSB) und erbringt darüber hinaus netznahe Dienstleistungen (z.B. Straßenbeleuchtung, Netzservice für Dritte). Deshalb benötigen beide Gesellschaften ein Gleichbehandlungsmanagement, haben einen Gleichbehandlungsbericht zu erstellen (§ 7a Abs. 5 EnWG) und unterliegen auch der buchhalterischen Entflechtung (§ 6b EnWG).

Für beide Gesellschaften galt im Berichtszeitraum zunächst noch das **Gleichbehandlungsprogramm** vom 28.2.2016. Es wurde am 16.2.2018 an die ergänzenden Entflechtungs- und Nichtdiskriminierungsvorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) angepasst, entsprechend den Anforderungen der gemeinsamen Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden von Bund und Ländern zu entflechtungsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Messstellenbetrieb vom 14.7.2017. Deren 2. Auflage vom 9.7.2018 machte keine neuerliche Anpassung des Programms erforderlich.

Nachfolgend wird über die 2018 getroffenen **Maßnahmen** zur Umsetzung dieser Programme berichtet. Der Bericht schließt sich an den Gleichbehandlungsbericht 2017 vom 20.3.2018 an. Aus Aktualitätsgründen werden auch die im 1. Quartal 2019 getroffenen Maßnahmen zur Gewährleistung eines unabhängigen, diskriminierungsfreien Verteilernetzbetriebs dargestellt.

Der **Bericht** wurde vom Gleichbehandlungsbeauftragten der PFALZWERKE AG und der Pfalzwerke Netz AG erstellt. Er wird der Bundesnetzagentur (BNetzA) bis zum 31.3.2019 vorgelegt und – in nicht personenbezogener Form – auf den Internetseiten der PFALZWERKE AG und der Pfalzwerke Netz AG veröffentlicht.

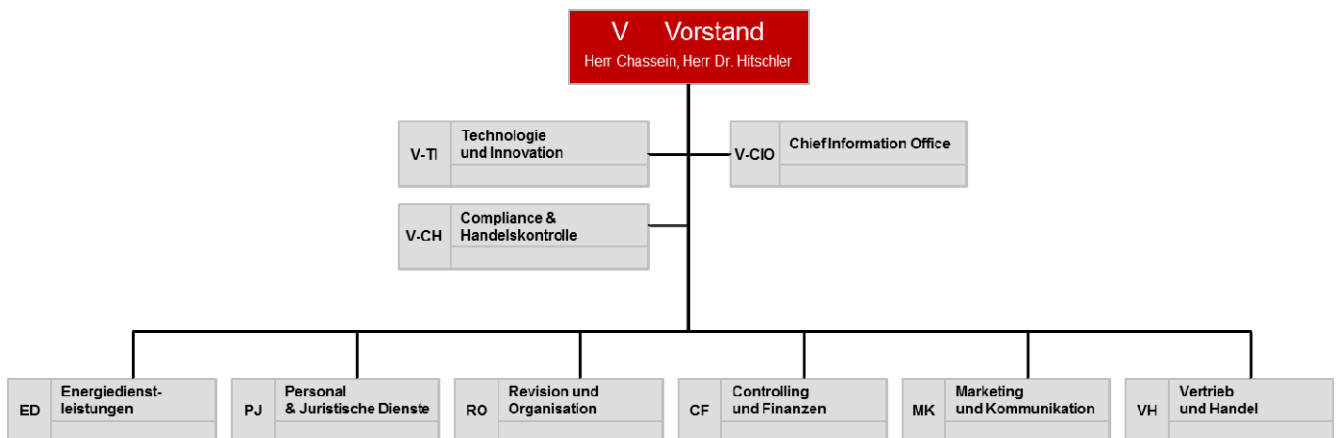
## Teil A) Maßnahmen zur Diskriminierungsfreiheit des Netzgeschäfts

### I. Organisatorische Maßnahmen

#### 1. Änderung der Unternehmensorganisation

Am 31.12.2018 waren bei der **PFALZWERKE AG** 353 Mitarbeiter<sup>1</sup> angestellt (Aktive, inklusive Teilzeitkräften, befristeten Arbeitsverhältnissen und Auszubildenden).

Die aktuelle Aufbauorganisation ist aus dem nachfolgenden Organigramm ersichtlich:



Betriebsratsvorsitzende	<input type="text"/>
Schwerbehindertervertreter	<input type="text"/>
Datenschutzbeauftragte	<input type="text"/>
Gleichbehandlungsbeauftragter	Martin Jaccb
Betriebsärztlicher Dienst	<input type="text"/>
Leitende Sicherheitsfachkraft	<input type="text"/>

Die Geschäftsverteilung im **Vorstand** der PFALZWERKE AG blieb im Berichtszeitraum unverändert. Unbeschadet der aktienrechtlichen Gesamtverantwortung ist der Bereich Vertrieb und Handel (VH) dem kaufmännischen Vorstandsmitglied zugeordnet, der Bereich Energiedienstleistungen (ED) dem technischen Vorstandsmitglied. Die übrigen Organisationseinheiten sind Shared Services.

<sup>1</sup> Das generische Maskulinum inkludiert **alle** Geschlechter i.S.v. BVerfG, Beschluss vom 10.10.2017, 1 BvR 2019/16

Im Berichtszeitraum neu besetzt wurde die Leitung des **Stabsbereichs „Technologie & Innovation“** (V-TI) der PFALZWERKE AG, der als Shared Service die F&E-Aktivitäten der gesamten Pfalzwerke-Gruppe betreut und begleitet, auch für die Pfalzwerke Netz AG. Sein bisheriger Leiter war 2017 altersbedingt ausgeschieden. Auch sein Nachfolger ist ausschließlich bei der PFALZWERKE AG angestellt und nimmt keine Doppelfunktion in der Pfalzwerke Netz AG wahr. In deren Jour-Fixe berichtet V-TI regelmäßig über den Stand und die Umsetzung von netzbezogenen F&E-Projekten und stimmt neue netzbezogene F&E-Projekte ab.

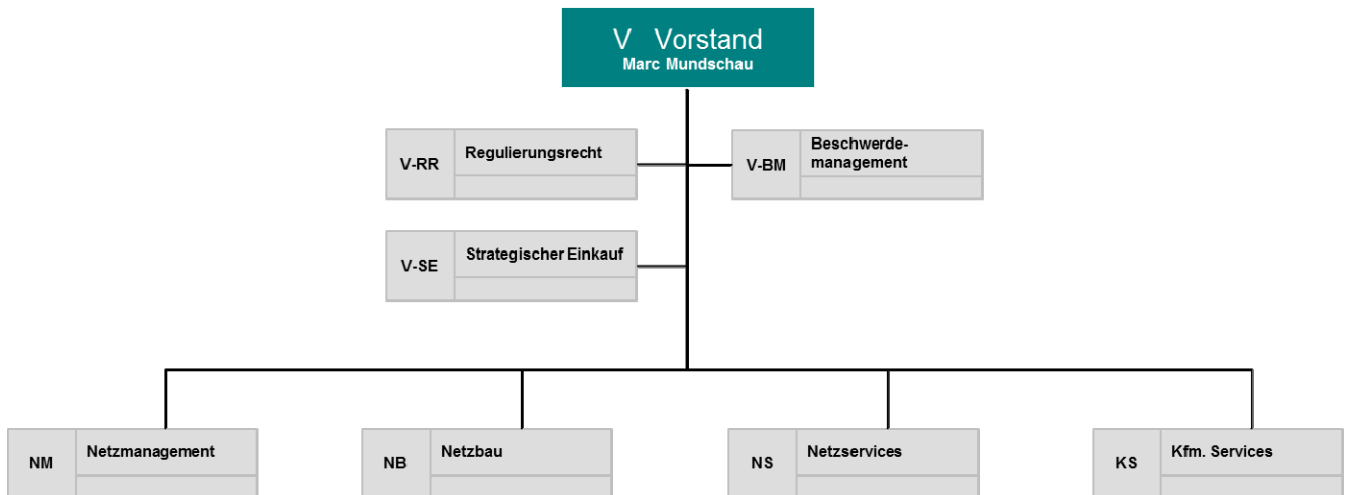
Im Berichtszeitraum hat die PFALZWERKE AG die Bearbeitung Compliance-relevanter Themen vom bisherigen dezentralen Ansatz auf ein zentrales Compliance-Management-System (CMS) umgestellt. Dazu wurde ein neuer **Stabsbereich „Compliance und Handelskontrolle“** (V-CH) eingerichtet. Dessen Leiterin ist als Chief-Compliance-Officer (CCO) zentraler Ansprechpartner sowie koordinierende Stelle für Compliance-Fragen in der PFALZWERKE AG und künftig auch für deren 100%-Tochtergesellschaften. Diese ernennen ihrerseits einen Compliance Officer für die Beteiligung (COB), der sich mit dem CCO der PFALZWERKE AG abstimmt.

Die Funktion des **COB der Pfalzwerke Netz AG** übernimmt der CCO in Personalunion mit. Solche Beauftragten-Funktionen fallen nicht unter das aus § 7a Abs. 2 Nr. 1 EnWG ableitbare Verbot von Doppelfunktionen. Es erfasst nur das Leitungspersonal und die Letztentscheider im Netzbereich. Auch andere Beauftragte, z.B. für Arbeitssicherheit, Datenschutz, Gleichbehandlung und Schwerbehindertenvertretung, sind seit jeher für die PFALZWERKE AG und die Pfalzwerke Netz AG in Personalunion tätig. Sie treffen in dieser Funktion keine Letztentscheidungen, sondern berichten evtl. Mängel dem Disziplinarvorgesetzten oder Vorstand, die dann über notwendige Maßnahmen entscheiden. Interessenkonflikte in Bezug auf die Diskriminierungsfreiheit oder Vertraulichkeit von Netzinformationen sind bei solchen Beauftragten-Funktionen nicht erkennbar.

Diese Organisationsänderung lässt die Aufgaben und Zuständigkeiten des **Gleichbehandlungsbeauftragten** unberührt. In Erledigung seiner Aufgaben arbeitet er mit dem CCO/COB ebenso wie mit dem Datenschutzbeauftragten eng zusammen. Diese Beauftragten haben letztlich alle auf ein Verhalten aller Mitarbeiter nach Recht und Gesetz hinzuwirken, wenn auch teilweise aufgabenspezifisch ausgeprägt, spezialgesetzlich ausgeformt und durch eigene Fachbehörden überwacht.

Bei der **Pfalzwerke Netz AG** waren, ebenfalls zum Stichtag 31.12.2018 ermittelt, 444 Mitarbeiter angestellt (Aktive, inklusive Teilzeitkräften, befristeten Arbeitsverhältnissen und Auszubildenden).

Die aktuelle Aufbauorganisation der Pfalzwerke Netz AG ist aus dem nachfolgenden Organigramm ersichtlich:



Betriebsärztlicher Dienst	
Betriebsratsvorsitzende	
Compliance-Beauftragte	
Datenschutzbeauftragte	
Gleichbehandlungsbeauftragter	Martin Jacob
Informationssicherheitsbeauftragter	
Leitende Sicherheitsfachkraft	
Schwerbehindertenvertreter	

Die Bereichsstruktur der **Pfalzwerke Netz AG** blieb im Berichtszeitraum unverändert. Zum Leitungspersonal i.S.v. § 7a Abs. 2 Nr. 1 EnWG gehören die unmittelbar dem Vorstand unterstellten Fach- und Führungskräfte. In ihrem jeweiligen Aufgabenbereich sind sie auch Letztentscheider i.S.v. § 7a Abs. 2 Nr. 1 EnWG, soweit ein Vorgang nicht wegen seiner Bedeutung dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen ist, außerdem der Leiter und der jeweils Schichtverantwortliche in der Netzleitstelle.

Die Pfalzwerke Netz AG verfügt als Netzeigentümerin mit Vollausrüstung über alle materiellen, personellen, technischen und finanziellen **Ausstattungen** für einen unabhängigen Verteilernetzbetrieb (§ 7a Abs. 4 S. 2 EnWG). Soweit weniger diskriminierungsgeneigte Aufgaben durch Dienstleister wahrgenommen werden, verfügt sie über die entsprechende eigene Expertise, um die fachliche Aufsicht in Bezug auf die Diskriminierungsfreiheit und ihr Letztentscheidungsrecht effektiv wahrzunehmen (§ 7a Abs. 2 Nr. 2 EnWG). **Doppelfunktionen** bei ihrem Leitungspersonal und Letztentscheidern (§ 7a Abs. 2 Nr. 1 EnWG) gibt es im Verhältnis zur PFALZWERKE AG nicht, ebenso wenig Interessenkollisionen, welche die **berufliche Handlungsunabhängigkeit** ihres

Leitungspersonals beeinträchtigen könnten (§ 7a Abs. 3 EnWG). Dessen bewegliche Vergütungsteile hängen allein vom Ergebnis der Pfalzwerke Netz AG und der Erreichung der netzbezogenen Individualziele ab. Z.T. hält das Leitungspersonal stimmrechtslose Belegschaftsaktien der PFALZWERKE AG, die alle Mitarbeiter 2012 zum 100jährigen Firmenjubiläum je nach Firmenzugehörigkeit erhalten hatten. Eine Pflicht zur Veräußerung von VIU-Anteilen gibt es aber nur für Leitungspersonal eines Transportnetzbetreibers (§ 10c Abs. 4 EnWG), nicht eines VNB. Weder die Kursentwicklung (die PFALZWERKE AG ist nicht börsennotiert) noch die Dividendenhöhe ist geeignet, das Netzpersonal in seiner beruflichen Unabhängigkeit zu beeinträchtigen.

Die Gesellschaftsform einer AG und die Besetzung des Aufsichtsrats (Bericht 2012, S. 6 f.) gewährleisten, bei Wahrung der gem. § 7a Abs. 4 S. 3 EnWG zulässigen Renditekontrolle, die **Unabhängigkeit** des VNB und schließen Interessenkollisionen oder Einzelweisungen zu Baumaßnahmen aus (§ 7a Abs. 4 S. 3-5 EnWG). Den Vorsitz im Aufsichtsrat hat das technische Vorstandsmitglied der PFALZWERKE AG inne.

Die Pfalzwerke Netz AG wird bei der Wahrnehmung der sog. sonstigen, **nicht diskriminierungsgeneigten Tätigkeiten des Netzbetriebs** i.S.v. § 7a Abs. 2 Nr. 2 EnWG unterstützt durch die PFALZWERKE AG sowie

- deren Tochterunternehmen PfalzKom und Repa (100%-Beteiligungen),
- deren Beteiligungsunternehmen prego services und VOLTARIS (beide Gemeinschaftsunternehmen mit VSE mit je 50% Beteiligung),
- Ifi und regiocom (zu denen keine gesellschaftsrechtliche Verbindung besteht).

Wegen der Aufgaben und Zuständigkeiten dieser **Dienstleister** wird auf den Bericht 2017, S. 6 verwiesen. Soweit sie für die Pfalzwerke Netz AG tätig sind, haben sie

- die Anforderungen des jeweiligen Gleichbehandlungsprogramms der Pfalzwerke Netz AG zur Diskriminierungsfreiheit und zum Vertraulichkeitsschutz einzuhalten,
- auf einen verwechslungssicheren Außenauftritt zu achten, ggf. unter Nutzung des Logos der Pfalzwerke Netz AG,
- über die Einhaltung dieser Verpflichtungen auf Nachfrage Auskunft zu erteilen,
- das fachliche Weisungs- und Letztentscheidungsrecht der Pfalzwerke Netz AG in allen Fragen des Netzbetriebs zu beachten.

Dies ist vertraglich ausdrücklich klargestellt. Soweit Dienstleister **Dritte** einschalten, haben sie entsprechende Verpflichtungen auch mit diesen zu vereinbaren. Im Verhältnis zu den verbundenen und externen Dienstleistern gibt es ebenfalls keine Doppelfunktionen, die zu Interessenkonflikten führen oder die berufliche Handlungsunabhängigkeit des Leitungspersonals der Pfalzwerke Netz AG beeinträchtigen könnten.

Das Gleichbehandlungsprogramm gilt auch im Bereich folgender **Pachtnetze**, welche die Pfalzwerke Netz AG gemeinsam mit ihrem übrigen Verteilernetz betreibt:

- Spirkelbach (seit 1.1.2007, ca. 400 Netzkunden)
- Hauenstein (seit 1.1.2017, ca. 2300 Netzkunden)

## 2. Ablauforganisation – Geschäftsprozesse

Die Geschäftsprozesse der Pfalzwerke Netz AG orientieren sich am BNetzA-Prozessmodell. Die **Marktkommunikation** entsprach im Berichtszeitraum den mit Beschluss BK 6-16-200 vom 20.12.2016 modifizierten Vorgaben der Festlegungen BK6-06-009 „GPKE“, BK6-09-034 „WiM“, BK6-14-110 „MPES“ und BK6-07-002 „MaBiS“ (sog. Interimsmodell). Im Gebiet der Pfalzwerke Netz AG waren am 31.12.2018 neben der PFALZWERKE AG weitere 339 Stromlieferanten tätig, die insges. ca. 92.500 Kunden beliefern, zudem 30 dritte, wettbewerbliche Messstellenbetreiber (wMSB), die im Kundenauftrag gem. § 5 MsbG insgesamt ca. 1260 Zähler betreiben. Alle Kundenwechselprozesse, bei der Energielieferung wie beim Messstellenbetrieb, wurden entsprechend den gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben form- und fristgerecht abgewickelt.

Die BNetzA legte mit Beschluss BK6-18-032 vom 20.12.2018, umzusetzen bis 1.12.2019, weitere Teilschritte hin zum MsbG-**Zielmodell** fest. Allerdings sind die derzeit angebotenen Smart-Meter-Gateways (SMGw, zur Erläuterung vgl. § 2 Nr. 19 MsbG) technisch noch nicht in der Lage, die fernausgelesenen Messwerte zu plausibilisieren, ggf. Ersatzwerte zu bilden und automatisch direkt an den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) zu übermitteln. Dies erfolgt vorläufig weiter über den VNB/gMSB.

Effizienter wäre, das **Interimsmodell** etwas länger beizubehalten und unmittelbar auf die künftige sog. Sternkommunikation umzustellen; bei ihr werden die per SMGw fernausgelesenen Daten vom ÜNB aggregiert und den am Netzzugang beteiligten Marktpartnern (einschl. VNB) übermittelt. Die Kommunikation der für den Netzzugang nötigen Daten an die Marktpartner über die VNB/gMSB ist nach Art. 25 Abs. 3 Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie (EltRL) ebenso zulässig wie über die ÜNB (Art. 12 lit. g EltRL). EU-rechtlich war der jetzige Eingriff in die etablierte, funktionsfähige Marktkommunikation nicht erforderlich, und bei Festlegung der in § 75 Nr. 4 MsbG genannten Frist hat der Gesetzgeber die aktuellen technischen Probleme ersichtlich nicht vorhergesehen.

Mit Beschluss BK6-17-168 vom 20.12.2017 hatte die BNetzA einen neuen **Standard-Netznutzungsvertrag** festgelegt, mit der Option, Altverträge bis 31.3.2018 weiter zu nutzen. Hiervon hat die Pfalzwerke Netz AG Gebrauch gemacht, da sich die IT-Anpassungen zum Versand separater Invoice-Rechnungen für die Netznutzung und den



Betrieb moderner Messeinrichtungen (mME) wegen Engpässen beim Software-Lieferanten verzögert hatten. Die Altverträge erlaubten als abweichende Vereinbarung im Sinne der modifizierten WiM-Festlegung, die Netznutzung und den Messstellenbetrieb übergangsweise weiter gemeinsam abzurechnen, unabhängig von der Zählertechnik. Bis zum 3.4.2018 konnten die erforderlichen IT-Maßnahmen abgeschlossen werden. Seit 4.4.2018 werden alle Rechnungen für mME und Netznutzung an die Lieferanten separat versandt, wie von der BNetzA festgelegt.

Zur **Netzentgeltkalkulation** für 2019 wurde die Erlösobergrenze entsprechend den (z.T. vorläufigen) Bescheiden der BNetzA und deren Hinweisen vom 17.9.2018 angepasst, die vorläufigen Netzentgelte am 8.10.2018 der BNetzA mitgeteilt, im Internet veröffentlicht und parallel allen Netznutzern per E-Mail bekanntgemacht.

Ebenso wurden die **endgültigen Netzentgelte** kalkuliert, am 18.12.2018 im Internet veröffentlicht und parallel allen Netznutzern per E-Mail mitgeteilt. In diesen Prozess sind bis zur Veröffentlichung nur die Bereiche KS und V-RR der Pfalzwerke Netz AG sowie deren Vorstand eingebunden, keine Shared Services. Damit ist sowohl durch das Gleichbehandlungsprogramm als auch aufbau- und ablauforganisatorisch gewährleistet, dass die vorläufigen und endgültigen Netzentgelte vor ihrer Veröffentlichung keinem Netznutzer zugänglich oder zu seinen Gunsten genutzt werden, auch nicht dem VIU.

Die Pfalzwerke Netz AG als gMSB veröffentlicht im Rahmen ihrer Netzentgelte auch die **Messentgelte** für konventionelle Zähler, mME und intelligente Messsysteme (iMS). Bis zum 31.12.2018 hat sie ca. 30.000 mME verbaut; dies entspricht ca. 10% der Pflichteinbaufälle (§§ 29 Abs. 3, 32 MsbG). So kann sie, wenn die Markterklärung des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) gem. § 30 MsbG vorliegt, ihre Kapazität ganz auf den iMS-Roll-Out konzentrieren. Zur Vorbereitung hat sie gemeinsam mit der VOLTARIS, einem vom BSI gem. § 25 Abs. 5 MsbG zertifizierten SMGw-Administrator (vgl. § 2 Nr. 20 MsbG), einen Pilotversuch gestartet, um Praxiserfahrungen mit iMS und den Schnittstellen zum SMGw zu sammeln.

Die **Verlustenergie** ließ die Pfalzwerke Netz AG im Berichtszeitraum entsprechend ihrer freiwilligen Selbstverpflichtung vom 28.8.2012 und den BNetzA-Vorgaben gem. Beschluss BK6-08-006 vom 21.10.2008 transparent und diskriminierungsfrei beschaffen. Diese Beschaffung galt gem. Beschluss BK8-13/2992-41 vom 25.11.2013 bis zum 31.12.2018 als wirksam verfahrensreguliert; die daraus resultierenden Kosten waren somit als **dauerhaft nicht beeinflussbar** zu behandeln (§ 11 Abs. 2 S. 2, 4 ARegV).

Seit 1.1.2019 gelten die Verlustenergiekosten gem. Beschluss BK8-18-0001-A vom 9.5.2018 als **volatil** (§ 11 Abs. 5 S. 2 ARegV).

Der Konsultationsprozess gem. § 19 EnWG bei Erstellung oder Änderung **Technischer Vorschriften** für den Netzanschluss erzeugender, verteilter oder verbrauchender Netzkunden wurde im Berichtszeitraum gestrafft und vereinfacht. Im Rahmen des Energiesammelgesetzes wurde Ende 2018 in § 19 klargestellt, dass nur noch die *allgemeinen* Anforderungen des Verbandes Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik (VDE) mit den Netznutzern öffentlich zu konsultieren und von den Netzbetreibern in ihren individuellen Anschlussbedingungen zu berücksichtigen sind (§ 19 Abs. 1). Diese müssen nicht nochmals öffentlich konsultiert, sondern nur noch der zuständigen Regulierungsbehörde mitgeteilt werden (§ 19 Abs. 5 S. 1).

Im Berichtszeitraum nahm die Zahl der **EEG-Anschlüsse** am Pfalzwerke-Netz weiter zu. In Niederspannung (NSp) sind ca. 24.600 kleinere EEG-Anlagen angeschlossen, in Mittel- und Hochspannung ca. 530 größere EEG-Anlagen. Alle Netzanschlussanträge wurden entsprechend ihrem Eingang diskriminierungsfrei abgearbeitet; kein Anschlussbegehren musste wegen Netzengpässen abgewiesen werden.

Gleichwohl waren auch 2018 wegen Arbeiten oder Störungen im Netz Maßnahmen zum **Einspeisemanagement** erforderlich (§ 14 EEG). Einige Windenergieanlagen im Bereich der Umspannwerke (UW) Weselberg und Oberndorf mussten am 25. und 30.4. 2018 in 9 Fällen kurzzeitig auf 60% reduziert werden, im Bereich des UW Zweibrücken in der Zeit vom 18. bis 30.10.2018 in 4 Fällen auf 30% und 0%, z.T. über mehrere Tage. Ihre Betreiber erleiden dadurch keinen wirtschaftlichen Nachteil, da in solchen Fällen die nicht erzeugte, aber erzeugbare Energiemenge vergütet wird (§ 15 EEG). Das Einspeisemanagement und die Vergütung erfolgten gemäß BNetzA-Leitfaden zum EEG-Einspeisemanagement 2.1 vom 7.3.2014 allein nach netztechnischen Gesichtspunkten ohne Ansehen des Betreibers.

Um weitere volatile EEG-Anlagen (Photovoltaik, Windkraft) möglichst kosteneffizient ins Netz zu integrieren, engagieren sich die PFALZWERKE AG und die Pfalzwerke Netz AG gemeinsam mit Hochschulen und Industrie an der Forschung und Entwicklung (F&E) sog. Smart-Grid-Technologien. Diese **F&E-Projekte** werden vom Stabsbereich V-TI der PFALZWERKE AG koordiniert.

Im Oktober 2018 startete als Folgeprojekt zu dem 2017 erfolgreich abgeschlossenen Projekt FLOW-R (Bericht 2017, S. 10 f.) das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) geförderte Forschungsvorhaben **FLOWKONtroll** („Flexibler Leistungsflussregler zur optimierten Wirkleistungsübertragung in Ortsnetzen“) Hierbei findet die Leistungsflussregelung zwischen zwei gekuppelten Ortsnetzstationen statt und trägt zur selektiven Entlastung der Ortsnetztransformatoren bei.

Das Projekt **ThermSpe4EE** („Thermische Speicherung für Erneuerbare Energien“) untersucht den flexiblen netzdienlichen Einsatz von Wärmepumpen in Kombination mit verschiedenen Speichertechnologien und zeitvariablen Stromtarifen. Eine moderne Wärmepumpe nimmt Strom dann auf, wenn ein günstiges Angebot zur Verfügung steht, und wandelt ihn in Wärme um. Ein im Projekt neu entwickeltes Regelungssystem stimmt die verschiedenen Anforderungen aus Markt, Gebäude und Heizsystem optimal aufeinander ab. Das System ist bereits in einem Haushalt im Probebetrieb. Der Betrieb der Pilotanlage konnte die Machbarkeit des Konzepts nachweisen: Eine verstärkte Nutzung von EEG-Strom ohne Verhaltensänderung der Verbraucher und bei optimalem Komfort ist auf diese Weise künftig möglich. Aktuell werden auf Basis der Ergebnisse neue Energiemanagement-Systeme entwickelt.

Im Rahmen des Förderprogramms SINTEG („Schaufenster intelligente Energie – Digitale Agenda für die Energiewende“), das vom BMWi mit insges. über 200 Mio. € gefördert wird, startete 2017 das mit ca. 30 Mio. € geförderte Verbundprojekt „DESIGNETZ“. Die PFALZWERKE AG beteiligt sich mit industriellen und landwirtschaftlichen Partnern am Teilprojekt **SESAM** („Sustainable Energy Supply for Agricultural Machinery“) zur Integration eines vollelektrischen Traktors in innovative netz-, system-, und marktdienliche regionale Netzbetriebskonzepte (Bericht 2017, S. 11). 2018 wurde ein Konzept zur Nutzung verschiedener Flexibilitäten auf dem landwirtschaftlichen Betrieb erarbeitet. 2019 geht das System in den Probebetrieb.

Im Projekt **IoT4US** („Internet of Things for Utility Services“) untersuchen die PFALZWERKE AG, Pfalzwerke Netz AG, PfalzKom und weitere Partner Anwendungsmöglichkeiten der LoRaWAN-Technik (Long Range Wide Area Network) zum Einsatz im Stromnetzbetrieb und für neue Geschäftsfelder. Diese innovative Technik ermöglicht, Sensoren über weite Entfernungen bei geringem Energieverbrauch zu vernetzen. Z.B. lassen sich so Zähler- oder Wetterdaten, Füllstände von Containern oder Informationen über bestimmte Netzbetriebsmittel einfach und kostengünstig erfassen, bis hin zur Fernüberwachung von Türen oder Schachtdeckeln. Im Berichtszeitraum wurden Gateways und Sensoren in bestehende Messinfrastrukturen eingebaut und getestet. Im nächsten Schritt sollen Sensoren zur Fernablesung von Wasser-, Gas und Stromzählern angebracht und erprobt werden.

Trotz aller Innovationen zur netzverträglichen Einbindung volatiler EEG-Einspeisungen ist deren weiterer Ausbau mit Risiken für die **Systemstabilität** verbunden (Bericht 2015, S. 12 f.). Ist diese akut gefährdet und anders nicht wiederherstellbar, kann der ÜNB die nachgelagerten VNB zum Lastabwurf anweisen (§ 13 EnWG). Die technische Umsetzung entsprechend der VDE-Anwendungsregel AR-N 4140 hat die Pfalzwerke Netz AG in sog. Kaskadierungs-Vereinbarungen mit den vorgelagerten Netzbetreibern

wie auch mit den nachgelagerten VNB geregelt. Kommt es zu größeren regionalen Stromausfällen, z.B. infolge von Abschaltanweisungen des ÜNB oder weil dessen Systemstabilisierungsmaßnahmen keinen Erfolg hatten, ist das Netz möglichst schnell wieder aufzubauen. Hierzu führte der vorgelagerte ÜNB im Berichtszeitraum mehrere Simulator-Trainings durch, an denen sich die Pfalzwerke Netz AG beteiligte und ihre Mitarbeiter der Netzleitstelle entsprechend schulte.

Im Berichtszeitraum gab es eine vorsorgliche **Krisenübung** gemeinsam mit den rheinland-pfälzischen Katastrophenschutzbehörden. Übungslage war ein großflächiger regionaler Stromausfall über längere Zeit, der auch einen Ausfall der Mobilfunknetze zur Folge hatte. Der Übungsschwerpunkt lag im Informationsaustausch der Krisenstäbe und in der Überprüfung der Kommunikationswege über Festnetz- und Satellitentelefon.

Im Frühjahr 2018 ließ die Pfalzwerke Netz AG ihr **Technisches Sicherheitsmanagement (TSM)** durch das VDE-Prüf- und Zertifizierungsinstitut überprüfen. Die Anforderungen z.B. zur Vorhaltung qualifizierten Personals und der erforderlichen betrieblichen Prozesse für einen sicheren Netzbetrieb sind konkretisiert in der VDE-Anwendungsregel „Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Unternehmen für den Betrieb elektrischer Energieversorgungsnetze“ (VDE-AR-N 4001 / S1000) des Forums Netztechnik/Netzbetrieb. Der prozessorientierte Ansatz erhöht die Transparenz und fördert so indirekt die Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms. Das Audit wurde am 29.5.2018 mit positivem Ergebnis abgeschlossen und das Zertifikat erteilt. Es ist bei den Energieaufsichtsbehörden als Nachweis über die Gewährleistung der technischen Sicherheit (§ 49 Abs. 5-7 EnWG) anerkannt.

2018 war turnusmäßig wieder der **Grundversorger** gem. § 36 EnWG festzustellen. Dazu hatte die Pfalzwerke Netz AG als Elektrizitätsnetzbetreiber der allgemeinen Versorgung i.S.v. § 18 Abs. 1 EnWG zum Stichtag 1.7. zu ermitteln, welcher Lieferant die meisten Haushaltskunden i.S.v. § 3 Nr. 22 EnWG mit Strom belieferte (§ 36 Abs. 2 S. 2). Die Auswertung der Netza abrechnungsdaten durch prego ergab, dass dies die PFALZWERKE AG war. Die Pfalzwerke Netz AG veröffentlichte das Ergebnis ihrer Feststellungen zusammen mit der am 1.7.2018 maßgeblichen Karte der Gemeindegebiete, in denen sie das NSp-Netz der allgemeinen Versorgung i.S.v. § 18 EnWG betreibt, im September auf ihrer Internetseite, wies darauf hin, dass Einwände bis zum 31.10.2018 beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau in Mainz, der für sie örtlich zuständigen Energieaufsichtsbehörde (§ 3 Nr. 3 lit. b Verwaltungsverfahrensgesetz), eingelegt werden könnten, und teilte sie auch der Energieaufsichtsbehörde mit. Einwände wurden nicht erhoben. Damit ist die PFALZWERKE AG bis zum 31.12.2021 in dem o.g. Netzgebiet als Grundversorger gem. § 36 EnWG festgestellt und auch für eine etwaige **Ersatzversorgung** gem. § 38 EnWG verantwortlich.

Im Berichtszeitraum gab es 3 Fälle, wo der ÜNB Lieferanten wegen Zahlungsschwierigkeiten deren Bilanzkreis gekündigt hatte und denen deshalb der **Netzzugang entzogen** werden musste. Die BNetzA wurde jeweils umgehend informiert; die betroffenen Kunden wurden zur Ersatzversorgung umgemeldet und ebenfalls umgehend informiert. In 2 weiteren Fällen wurde von Lieferanten wegen unregelmäßiger Zahlungen Vorkasse verlangt. Einer davon hat diese nicht geleistet, so dass die Netznutzung ebenfalls eingestellt wurde; auch hier wurden die Kunden in die Ersatzversorgung umgemeldet.

## II. Rechnungsmäßige Entflechtung

Die **PFALZWERKE AG** nimmt nur noch die in § 6b Abs. 3 S. 3 EnWG genannten anderen Tätigkeiten innerhalb des Elektrizitätssektors und innerhalb des Gassektors sowie die in Satz 4 genannten Tätigkeiten außerhalb des Elektrizitäts- und Gassektors wahr. Diese sind in der internen Rechnungslegung getrennt zu kontieren (§ 6b Abs. 3 S. 1), bedürfen aber *keines* Tätigkeitsabschlusses mit Sparten-Bilanz und Sparten-GuV.

Die **Pfalzwerke Netz AG** nimmt neben der Elektrizitätsverteilung (§ 6b Abs. 3 S. 1 Nr. 2) auch andere Tätigkeiten innerhalb des Elektrizitätssektors (§ 6b Abs. 3 S. 3) wahr in Form netznaher Dienstleistungen (Netzservice für Dritte, Straßenbeleuchtung). Deshalb benötigt sie einen Tätigkeitsabschluss mit Sparten-Bilanz und Sparten-GuV. Ihre Kosten für und Erlöse aus dem Betrieb von konventionellen Messstellen und von moderner Messtechnik kontiert sie in der internen Rechnungslegung jeweils separat. Im Tätigkeitsabschluss werden erstere der Elektrizitätsverteilung (§ 6b Abs. 3 S. 1 Nr. 2) zugeordnet, letztere den anderen Tätigkeiten innerhalb des Elektrizitätssektors (§ 6b Abs. 3 S. 3 EnWG, § 3 Abs. 4 S. 2 MsbG). Auch bei IMS wird sie nur im Elektrizitätsbereich tätig werden; als SMGW-Administrator soll VOLTARIS fungieren, die ggf. auch eine künftige Fernauslesung von Gas- oder Wasserzählern übernehmen kann.

## III. Informatrische Maßnahmen – Vertraulichkeit

Die Maßnahmen zum Vertraulichkeitsschutz nach § 6a EnWG sind eingebettet in die allgemeinen Regelungen zum **Datenschutz**, d.h. die EU-Datenschutz-Grundverordnung und das Bundesdatenschutzgesetz, sowie in die besonderen Datenschutzregelungen der §§ 49 ff. MsbG. Auch im Falle einer Weitergabe von Daten an bzw. Nutzung durch Dienstleister sind diese Datenverwendungs- und Vertraulichkeitsvorschriften zu beachten; dies ist vertraglich explizit geregelt.

Im Netzbereich sind beim Umgang mit personenbezogenen Daten außerdem die Vorgaben im EnWG, im MsbG, im EEG, in der StromNZV und in BNetzA-Festlegungen zu beachten. Sie geben verbindlich vor, welche Daten in welcher Form wem zu **kommuni-**

**zieren** oder ggf. auch zu **veröffentlichen** sind. Eine Weitergabe an Marktteilnehmer darf grundsätzlich nur erfolgen, wenn dies entsprechend der Marktrolle normativ oder administrativ festgelegt ist, wenn eine entsprechende vertragliche Verpflichtung besteht oder wenn der betroffene Kunde eingewilligt hat.

Der grundzuständige Messstellenbetrieb gehört zu den Tätigkeiten des Netzbetriebs (Bericht 2017, S. 9). Deshalb haben die Mitarbeiter der Pfalzwerke Netz AG ebenso wie ihre Dienstleister die in diesem Zusammenhang erlangten **Kundendaten gemäß § 6a Abs. 1 EnWG** gegenüber den Wettbewerbsbereichen der PFALZWERKE AG vertraulich zu behandeln und dürfen sie auch nicht zu deren Gunsten nutzen. Dies ist im neuen Gleichbehandlungsprogramm ausdrücklich klargelegt und auch bei Einschaltung von Sub-Dienstleistern vertraglich in geeigneter Weise abzusichern.

Im Berichtszeitraum gab es 2 **Kundenbeschwerden** mit Bezug auf den Datenschutz und die Vertraulichkeit. Im April richtete der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (DS-Behörde) aufgrund einer Kundenbeschwerde ein Auskunftersuchen an die PFALZWERKE AG wegen **Datenschutz bei digitalen Stromzählern** und Verstoß gegen die Aufklärungspflicht gem. § 54 MsbG. Bei der Überprüfung stellte sich heraus, dass bei dem Kunden der bisherige mechanische Zähler nach Ablauf der Eichgültigkeit durch eine mME ersetzt worden war; der Kunde hatte sie mit einem iMS verwechselt. Der Gleichbehandlungsbeauftragte legte, abgestimmt mit dem Datenschutzbeauftragten, in einer Stellungnahme an die DS-Behörde die Funktionalitäten einer mME und deren Schutz gegen unbefugte Auswertungen dar, außerdem die bei der Pfalzwerke Netz AG als gMSB getroffenen Maßnahmen zur informatorischen Entflechtung und die Nichtanwendbarkeit des § 54 MsbG auf mME.

Die Pfalzwerke Netz AG hat anlässlich dieser Beschwerde die **Informationen** auf ihrer Internetseite zur **MsbG-Umsetzung** überarbeitet. Die Unterschiede zwischen mME und iMS sind dort inzwischen noch deutlicher herausgestellt, ferner das hohe Datenschutzniveau bei beiden Messtechniken. Ihre Verwendung hat der Gesetzgeber zur Flankierung der Energiewende ausdrücklich vorgegeben (§§ 29, 31, 32, 36, 38 MsbG).

In einer weiteren Beschwerde Ende Oktober monierte der Eigentümer einer Wohnung, deren Mieter ausgezogen und für die kein Nachmieter angemeldet war, gegenüber der PFALZWERKE AG einen Verstoß gegen den Datenschutz, weil diese bei ihm wegen Zustandekommens eines Grundversorgungsvertrags angefragt hatte. Aus diesem Anlass wurde der Prozess der sog. **Eigentümerabfrage** durch den Datenschutzbeauftragten und den Gleichbehandlungsbeauftragten vorsorglich auf Einhaltung der allgemeinen Datenschutz-Vorgaben und der informatorischen Entflechtung überprüft.

Erfahrungsgemäß wird die Anzeige eines **Eigentümerwechsels** gem. § 2 Abs. 4 S. 3 NAV meist versäumt, wenn der Immobilieneigentümer nicht zugleich auch Anschlussnutzer ist. Ein VNB und gMSB muss aber die Stammdaten seiner Anschlussnehmer kennen, sowohl im Rahmen des Netzanschlussverhältnisses gem. § 2 NAV als auch wegen ihres Auswahlrechts gem. § 6 MsbG beim Messstellenbetrieb. Deshalb hält die Pfalzwerke Netz AG für ihre Hausanschlüsse eine turnusmäßig aktualisierte Übersicht der Immobilieneigentümer aus dem Datenbestand der Katasterämter vor; zu deren Abfrage ist sie nach Katasterrecht berechtigt.

**Stammdaten**, auch von Anschlussnehmern, sind im Gleichbehandlungsprogramm als Netzinformationen i.S.v. § 6 EnWG klassifiziert, grundsätzlich vertraulich zu behandeln und dürfen nur in nichtdiskriminierender Weise genutzt oder weitergegeben werden.

Hat sich ein Anschlussnutzer bei einer bestimmten Lieferstelle abgemeldet (z.B. ein Mieter bei Auszug), ohne dass dort ein neuer Anschlussnutzer angemeldet wird (z.B. Nachmieter oder Eigentümer), kann durch eine Stromentnahme, z.B. bei Wohnungsbesichtigungen oder Handwerkerarbeiten im Auftrag des Eigentümers, mit diesem gem. § 2 Abs. 2 StromGVV ein **Grundversorgungsvertrag** zustande kommen. Deshalb ist der Grundversorger gem. § 36 EnWG berechtigt, beim VNB für solche „leerstehenden“ Lieferstellen Namen und Anschrift des Eigentümers abzufragen, um mit diesem zu klären, ob ein Grundversorgungsvertrag zustande gekommen ist, wie mit der Lieferstelle weiter verfahren und ob bei längerem Leerstand der Anschluss vorübergehend unterbrochen werden soll, damit keine unnötigen Kosten entstehen.

Zudem ist auch der Grundversorger nach Katasterrecht berechtigt, die Namen und Anschriften der Immobilieneigentümer bei den Katasterämtern abzufragen. Deshalb steht § 6a EnWG ihrer Weitergabe durch den VNB nicht entgegen. Soweit sie nur für Zwecke der Grundversorgung genutzt werden, ist ihre **Weitergabe** durch § 36 EnWG und die StromGVV sachlich gerechtfertigt. Dies wurde dem Kunden wie auch der DS-Behörde in Stellungnahmen der PFALZWERKE AG und der Pfalzwerke Netz AG dargelegt.

Auch für die im gemeindlichen **Auswahlverfahren gem. §§ 46, 46a EnWG** erhaltenen oder herauszugebenden Informationen gilt die informatorische Entflechtung. Auf Seiten der Pfalzwerke Netz AG ist dies unproblematisch. Soweit sie sich um Wegerechte neu bewirbt, ist die Vertraulichkeit der erhaltenen Netzinformationen gesichert, da sie rechtlich, organisatorisch und informatorisch vom verbundenen VIU entflochten ist. Soweit sie (als „Altkonzessionär“, im Berichtszeitraum nicht relevant) selbst Netzinformationen herauszugeben hat, übermittelt sie diese als Netzeigentümerin unmittelbar an die Gemeinde oder den Neukonzessionär, so dass auch hier die Vertraulichkeit im Verhältnis zum verbundenen VIU gesichert ist.

§ 11 Abs. 1a EnWG verlangt von den Netzbetreibern ein **IT-Sicherheitsmanagement** zur Vorsorge gegen Cyber-Angriffe mit Auswirkungen auf die Netzsteuerung. Der IT-Sicherheitskatalog der BNetzA vom 11.8.2015 sieht eine regelmäßige Zertifizierung durch anerkannte unabhängige Prüfstellen vor. 2018 unterzog die Pfalzwerke Netz AG ihr im Vorjahr zertifiziertes IT-Sicherheitsmanagement mit Erfolg einem Überwachungsaudit nach den einschlägigen DIN- und ISO-Vorschriften. Der weitere Ausbau wurde federführend von ihrem ISMS-Beauftragten (s.o. S. 6) begleitet.

Die Pfalzwerke Netz AG unterliegt als Betreiberin einer kritischen Infrastruktur nach der **BSI-Kritis-Verordnung** der Meldepflicht gem. § 11 Abs. 1c EnWG gegenüber dem BSI. Am 3.7.2018 gab es einen meldepflichtigen Vorgang; die Versorgungssicherheit wurde dadurch nicht beeinträchtigt. Die vorgesehenen Meldewege funktionierten reibungslos. Details können hier aus Sicherheitsgründen nicht dargestellt werden.

#### **IV. Marktauftritt – kommunikative Entflechtung**

Zur **Markentrennung** gem. § 7a Abs. 6 EnWG (Bericht 2015, S. 17) gab es 2018 keinen größeren Umsetzungsbedarf. Die Pfalzwerke Netz AG orientiert sich an den Auslegungsgrundsätzen III der Regulierungsbehörden vom 16.7.2012 und der dazu ergangenen Rechtsprechung (dazu Versorgungswirtschaft 2016, 202 ff.). Die kommunikative Entflechtung wird auch im Bereich des **Messstellenbetriebs** beachtet; die Zähler des gMSB sind verwechslungssicher mit Logo und Service-Nr. des VNB ausgestattet.

Die von Dienstleistern verwendeten **Benachrichtigungskarten** beim Ablese-, Sperr- und Inkassoprozess wurden 2018 an die geänderten Prozesse (Bericht 2017, S. 8) angepasst. Dabei wurde besonders auf eine verwechslungssichere Ausstattung mit den Logos, Service-Nummern und Mail-Kontakten aller Auftraggeber geachtet.

Im Berichtszeitraum beteiligten sich die PFALZWERKE AG und die Pfalzwerke Netz AG an einer externen, nichtöffentlichen Online-Plattform zur optimierten Rechnungsabwicklung bei **Beschaffungen**. Lieferanten und Dienstleister erhalten dort nach Registrierung Zugang, können einen zusätzlichen Skonto einräumen und bekommen dann ihre offenen und geprüften Rechnungen früher als vereinbart bezahlt. Auch dort wurde auf einen verwechslungssicheren Auftritt unter Verwendung beider Logos geachtet.

### **Teil B**

#### **Gleichbehandlungsmanagement**

Die PFALZWERKE AG als VIU und die Pfalzwerke Netz AG als VNB benötigen ein Gleichbehandlungsmanagement (§ 7a Abs. 5 EnWG).



## I. Gleichbehandlungsbericht/-programm

Der **Bericht** 2017 vom 20.3.2018 wurde am 21.3.2018 der BNetzA übersandt und zeitgleich in nicht personenbezogener Form im Internet veröffentlicht (§ 7a Abs. 5 S. 3 EnWG), auf der Internet-Seite der PFALZWERKE AG unter „Unternehmen Pfalzwerke“, auf der Internet-Seite der Pfalzwerke Netz AG unter „Informationen & Downloads“, wegen der kommunikativen Entflechtung ohne Verlinkung und wegen der Markentrennung im jeweils eigenen Design (aber mit gleichem Inhalt).

Das neue **Programm** vom 16.2.2018 wurde vom Gleichbehandlungsbeauftragten am 23.2.2018 der BNetzA übersandt und zeitgleich per Mail an alle Mitarbeiter der PFALZWERKE AG und Pfalzwerke Netz AG sowie an deren für den Netzbereich tätige Dienstleister übermittelt. Die Dienstleistungsverträge verweisen auf das jeweils gültige Gleichbehandlungsprogramm, sodass die Übersendung der Neufassung ausreicht, ohne förmliche Vertragsanpassung. Zeitgleich wurde das neue Programm im Intranet unter „Konzern-Organisationsrichtlinien“ hinterlegt. In Organisationseinheiten, deren Mitarbeiter nicht regelmäßig online sind, wird es durch Aushang bekannt gemacht, ist zudem Teil der Begrüßungsmappe für neue Mitarbeiter. Dadurch ist eine flächendeckende Bekanntmachung und leichte Auffindbarkeit für alle Mitarbeiter dauerhaft sichergestellt.

## II. Gleichbehandlungsbeauftragter

Beauftragter beider Gesellschaften ist Assessor Martin Jacob. Er ist bei der Pfalzwerke Netz AG angestellt, berichtet dort unmittelbar dem Vorstand bzw. in seiner Funktion als Beauftragter der PFALZWERKE AG deren technischem Vorstandsmitglied. Für deren Wettbewerbsbereiche ist er weder direkt noch indirekt tätig; somit sind Interessenkollisionen ausgeschlossen. Seine Kontaktdaten sind im Gleichbehandlungsprogramm angegeben, so dass er für alle Mitarbeiter jederzeit leicht erreichbar ist.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte arbeitet in BDEW-Gremien mit, die sich mit der VNB-Entflechtung und MsbG-Umsetzung befassen und Umsetzungshilfen für die BDEW-Mitglieder erarbeiten. Der Austausch mit anderen Experten gewährleistet eine kontinuierliche Information über neuere Entwicklungen im Bereich der Entflechtung. Darüber hinaus beteiligt er sich z.B. über Vorträge und Veröffentlichungen an der Klärung rechtlich offener Entflechtungsfragen.

## III. Vermittlungskonzept

Im Berichtszeitraum gab es eine Reihe interner **Anfragen**, insbesondere zur MsbG-Umsetzung. Der Gleichbehandlungsbeauftragte erläuterte die Anforderungen des

Gleichbehandlungsprogramms sowie ihren gesetzlichen und regulatorischen Hintergrund und konnte so die Anfragenden bei der korrekten Umsetzung unterstützen.

Die Entflechtung, Nichtdiskriminierung und Vertraulichkeit von Netzinformationen ist inzwischen bei den Mitarbeitern fest etabliert. Vor diesem Hintergrund wird der Gleichbehandlungsbeauftragte im Rahmen der weiteren Umsetzung des Compliance-Management-Systems (s.o. S. 5) gemeinsam mit dem CCO/COB prüfen, ob persönliche turnusmäßige Gleichbehandlungs-**Schulungen**, z.B. in Form von Frage-Antworten-Runden im Rahmen von Bereichs-, Abteilungs- oder Team-Besprechungen, nach wie vor sinnvoll sind, ob statt dessen auf eine automatisierte, turnusmäßig alle Mitarbeiter erfassende Online-Schulung umgestellt werden sollte (wie im Bereich der Arbeitssicherheit schon mit Erfolg praktiziert und auch im Bereich Compliance erwogen) oder ob eine Mischform zwischen beiden Systemen angezeigt ist.

#### **IV. Überwachung – Sanktionen**

Die laufende Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms erfolgt durch den Bereich **Revision und Organisation (RO)** der PFALZWERKE AG in Abstimmung mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten. Nach der intensiven Sonderprüfung aller Dienstleistungsbeziehungen im Vorjahr (Bericht 2017, S. 17) erfolgten im Berichtszeitraum nur anlassbezogene Einzelprüfungen im Zusammenhang mit Kundenbeschwerden (s.o. S. 14 f.). 2019 soll der Prozess der Netzentgeltkalkulation (s.o. S. 9) besonders geprüft werden.

**Verstöße** gegen das Gleichbehandlungsprogramm wurden nicht festgestellt; arbeitsrechtliche Sanktionen waren nicht erforderlich. Im Gegenteil fragen die Mitarbeiter beider Gesellschaften und verbundener Dienstleister in Zweifelsfällen proaktiv beim Gleichbehandlungsbeauftragten nach, ob bestimmte Verhaltensweisen den Nichtdiskriminierungs- und Vertraulichkeitsvorgaben im EnWG und im Gleichbehandlungsprogramm entsprechen.

#### **C) Ausblick**

Zu begrüßen wäre, wenn die Regulierungsbehörden bei der weiteren **MsbG**-Umsetzung noch stärker die Vereinbarkeit mit den Vorgaben der EltRL in den Blick nähmen und bei der MsbG-Auslegung darauf achteten, Wettbewerbsverzerrungen zwischen De-Minimis-EVU und entflochtenen VIU zu vermeiden (vgl. Versorgungswirtschaft 2019, 13 ff.).

Das Ende 2018 verabschiedete sog. **EU-Winterpaket** ließ die VNB-Entflechtungsvorgaben weitgehend unberührt. Das zeitweilig erwogene Generalverbot, wonach entfloch-

tene VNB nur noch ihr netzbetriebliches Kerngeschäft hätten wahrnehmen dürfen, wurde verworfen. Nach der verabschiedeten Fassung können die Mitgliedstaaten den VNB nach Anhörung der Regulierungsbehörde weitere netzdienliche Tätigkeiten gestatten. Davon sollte der Gesetzgeber durch eine entsprechende EnWG-Ergänzung bald und ohne bürokratische Einzelfall-Hürden Gebrauch machen.

Denn hierzulande unterliegen die entflochtenen VNB Rahmenbedingungen, die in dieser Schärfe und Kumulation in keinem anderen EU-Mitgliedstaat gelten. Der deutsche Gesetzgeber setzt sie über die Befristung örtlicher Wegerechte und die Netzübergangspflicht (§ 46 Abs. 2 EnWG) einem im Voraus nicht kalkulierbaren Risiko von Ortsnetzverlusten aus, zwingt sie mittelbar über die Netzbetriebspflicht (§ 11 EnWG) und die Qualitätsregulierung (§ 21a Abs. 5 S. 2, 3 EnWG, §§18-20 ARegV), bis zum letzten Tage vor der Ortsnetzübertragung das für einen sicheren Netzbetrieb nötige Personal vorzuhalten, und verlangt ihnen über individuelle *und* generelle Effizienzvorgaben (§ 21a Abs. 1-5 EnWG, §§ 9, 12-16 ARegV) ständige Effizienzsteigerungen ab.

Dann muss er ihnen aber auch Raum lassen, ihr nach evtl. Ortsnetzverlusten zeitweilig minderbeschäftigtes Personal mit netznahem Drittgeschäft auszulasten, z.B. für die Straßenbeleuchtung, Netzserviceleistungen für Dritte oder den Betrieb anderer Netzsparten. Oder er beseitigt über eine Entfristung der Wegerechte und Aufhebung der Netzübergangspflicht das Risiko von Ortsnetzverlusten, dann wäre trotz Anreizregulierung eine Beschränkung der VNB allein auf ihr netzbetriebliches Kerngeschäft möglich. Alles zusammen ist nicht zu vereinbaren und unverhältnismäßig.

Ludwigshafen am Rhein, den 19. März 2019

gez. René Chassein

Mitglied des Vorstandes der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT

gez. Martin Jacob

Gleichbehandlungsbeauftragter der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT